



Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG

GARTENORDNUNG

„Die Städte müssen als Lebensmittelpunkt erhalten bleiben. Dazu kann ein kreativ gestaltetes Wohnumfeld mit Grün in ganz erheblichem Maße beitragen. Ein grünes Umfeld sorgt für lebenswerte Städte.“

1. Die Nutzung.

Die Nutzungsberechtigung eines Gartens beruht auf dem Abschluss eines Miet- bzw. Dauernutzungsvertrages mit der Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG. Der Gartenbereich ist einer Wohnung zugeordnet und steht somit ausschließlich der jeweiligen Mietpartei und deren Angehörigen zur Verfügung.

2. Die Gartenbewirtschaftung.

Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf ist gestattet. Dabei ist zu beachten, dass Kern- sowie Steinobstgehölze als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden müssen. Das Anpflanzen von Waldbäumen ist untersagt. Alle Gehölze sind maximal auf einer Höhe von 2,00 m zu halten. Formhecken zur Abgrenzung der Gartenbereiche dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Bewässerung wird durch die Mietpartei des jeweiligen Gartenbereichs erfolgen. Auf Anfrage kann das Aufstellen einer Regentonne genehmigt werden.

3. Die baulichen Anlagen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art (Hütten, Geräteschuppen, Mauern, gegossene Fundamente, Zäune u. ä.) innerhalb der Gartenbereiche sind mit Zustimmung der Genossenschaft gestattet. Gartenmöbel und andere Einrichtungen dürfen, sofern sie nicht fest mit dem Grundstück verbunden sind, auf eigenes Risiko aufgestellt werden. Die Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG übernimmt keine Haftung.

4. Der Umweltschutz.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie laut ihrer Kennzeichnung eindeutig für den Gebrauch im Haus bzw. Garten vorgesehen sind. Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten. Abwässer und sonstige zu Verunreinigungen führende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich gelangen. Das Verbrennen von Materialien jeglicher Art ist nicht gestattet.

5. Die Gemeinschaftsanlagen.

Eine eigenmächtige Veränderung der Flächen und Einrichtungen der Gemeinschaftsanlagen ist nicht erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzen und Einrichtungen eines Gartenbereichs nicht auf angrenzende Flächen übergehen (dort wachsen bzw. herüber reichen).

6. Das Nutzungsende.

Bei Beendigung des Dauernutzungsverhältnisses endet ebenfalls die Berechtigung, den zugeordneten Gartenbereich nutzen zu können. Der Garten ist in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand an die Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG zurück zu geben.

Diese Gartenordnung gilt als rechtsverbindlicher Bestandteil des Miet- oder Dauernutzungsvertrages.